

Geschäftsverzeichnisnr. 3841
Urteil Nr. 127/2006 vom 28. Juli 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, auf Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über die Feiertage sowie auf Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 2005 in Sachen L. Charneux gegen die Hilton International Co Belgium PGmbH und andere, dessen Ausfertigung am 2. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, insofern er den König dazu ermächtigt, für die Arbeitnehmer, deren Lohn ganz oder teilweise aus Trinkgeldern oder Bedienungsgeldern besteht, zu bestimmen, dass die Sozialbeiträge aufgrund eines pauschalen Tageslohns berechnet werden, während für die anderen Arbeitnehmer die Sozialbeiträge aufgrund des tatsächlich erhaltenen Lohns berechnet werden? »;

2. « Verstößt Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über die Feiertage gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, insofern er den König dazu ermächtigt, für die Arbeitnehmer, deren Lohn ganz oder teilweise aus Trinkgeldern oder Bedienungsgeldern besteht, den Lohn für die in § 1 dieser Bestimmung genannten Feiertage, Ersatztage, Ausgleichsruhetage und anderen Tage entsprechend einem pauschalen Tageslohn zu bestimmen, während für die anderen Arbeitnehmer der Lohn für diese Tage aufgrund des tatsächlich erhaltenen Lohns berechnet wird? »;

3. « Verstößt Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass das garantierte Einkommen für Arbeitnehmer, deren Lohn ganz oder teilweise aus Trinkgeldern oder Bedienungsgeldern besteht, entsprechend der Gesetzgebung über die Feiertage berechnet wird, und demzufolge aufgrund eines pauschalen Tageslohns, während für die anderen Arbeitnehmer das garantierte Einkommen aufgrund des tatsächlich erhaltenen Lohns berechnet wird? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die erste präjudizielle Frage betrifft Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer. Die Artikel 1 § 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmen:

« Art. 1. § 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind.

Zur Anwendung dieses Gesetzes werden gleichgestellt:

1. den Arbeitnehmern:
  - a) die Lehrlinge;
  - b) die Personen, auf die der König diese Anwendung in Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 ausdehnt;
- 2 den Arbeitgebern:
  - a) die Personen, die bei der Arbeit Lehrlinge beschäftigen;
  - b) die Personen, die durch den König in Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 bestimmt werden ».

« Art. 2. § 1. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach einer Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates:

1. unter den von Ihm bestimmten Bedingungen die Anwendung dieses Gesetzes auf die Personen ausdehnen, die, ohne durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein, gegen Entgelt Arbeitsleistungen unter Anweisung einer anderen Person erbringen oder eine Arbeit nach ähnlichen Modalitäten wie denjenigen eines Arbeitsvertrags ausführen; in diesen Fällen bestimmt der König die Person, die als Arbeitgeber betrachtet wird;

2. für gewisse, von Ihm bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern die Anwendung dieses Gesetzes auf eines oder mehrere der in Artikel 5 aufgezählten Systeme begrenzen;

3. für gewisse, von Ihm bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern besondere Anwendungsmodalitäten vorsehen, die von gewissen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen;

4. unter den von Ihm festgelegten Bedingungen Kategorien von Arbeitnehmern, die für eine Arbeit beschäftigt sind, die ihrerseits eine Nebenbeschäftigung darstellt oder im Wesentlichen von kurzer Dauer ist, sowie die Arbeitgeber für die Beschäftigung dieser Arbeitnehmer aus der Anwendung dieses Gesetzes ausklammern.

§ 2. Wenn der König von einer der Befugnisse, die Ihm durch § 1 Nrn. 1 und 2 erteilt werden, Gebrauch macht, dehnt Er durch den gleichen Erlass den Anwendungsbereich der in Artikel 5 vorgesehenen Systeme aus, in deren Genuss Er die neuen Versicherungspflichtigen gelangen lassen möchte ».

B.1.2. Artikel 2 § 1 Nr. 3 wurde durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ausgeführt. Artikel 25 bestimmt:

« In Bezug auf Handarbeiter, deren Entlohnung ganz oder teilweise aus Trinkgeldern oder Bedienungsgeldern besteht, werden die Beiträge auf der Grundlage eines Betrags berechnet, der sich aus der Multiplikation der pauschalen Tagesentlohnung mit der Anzahl Arbeitstage des Quartals, die in Artikel 24 Nr. 1 Buchstaben a), b) und c) aufgezählt sind, ergibt.

Die pauschalen Tagesentlohnungen werden durch den Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen nach Kategorien von Arbeitnehmern festgesetzt. Sie werden um 20 Prozent erhöht, wenn die Arbeitsregelung des Arbeitnehmers während des Quartals fünf Tage beträgt; Artikel 32 Absatz 2 findet auf diese Erhöhung sinngemäß Anwendung.

Wenn der Arbeitnehmer jedoch teilweise durch Trinkgelder und Bedienungsgelder entlohnt wird und die Entlohnung des Quartals, die nicht aus Trinkgeldern und Bedienungsgeldern besteht, höher ist als der gemäß Absatz 1 ermittelte Betrag, werden die Beiträge ausschließlich auf der Grundlage des Anteils berechnet, der nicht aus Trinkgeldern oder Bedienungsgeldern gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 1 besteht ».

B.2.1. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über die Feiertage. Artikel 14 §§ 1 und 2 bestimmt:

« § 1. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf eine Entlohnung für jeden Feiertag und jeden Ersatztag, an dem er nicht bei der Arbeit beschäftigt wurde, sowie für jeden Ausgleichsruhetag.

Diese Entlohnung ist ebenfalls geschuldet unter den vom König festgelegten Bedingungen, wenn der Feiertag oder der Ersatztag mit einem Tag der Aussetzung des Arbeitsvertrags zusammenfällt, wenn es sich um Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 handelt, oder mit einem Tag, an dem infolge zeitweiliger Auswirkungen eines Falles höherer Gewalt keine Arbeit unter Anweisung des Arbeitgebers geleistet worden wäre, wenn es sich um Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 handelt.

§ 2. Der König legt den Betrag der Entlohnung oder die zu dessen Festsetzung zu berücksichtigenden Elemente fest. Er bestimmt den Arbeitgeber, der mit der Auszahlung dieser Entlohnung beauftragt ist.

Er kann besondere Berechnungsmodalitäten für gewisse Beschäftigungszweige oder für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern festlegen ».

B.2.2. Diese Bestimmungen wurden durch Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 18. April 1974 zur Festlegung der allgemeinen Ausführungsmodalitäten des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über die Feiertage ausgeführt, der bestimmt:

« Wenn der Arbeitnehmer ganz oder hauptsächlich durch Trinkgelder oder eine Gewinnbeteiligung bezahlt wird, hat er Anspruch auf die Zahlung einer Entlohnung in Höhe der pauschalen Tagesentlohnung, die zur Anwendung der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit berücksichtigt wird; wenn eine solche Entlohnung nicht festgesetzt wurde, wird die Pauschalentlohnung durch Uns festgesetzt ».

B.3. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, der bestimmt:

« Der Arbeiter hat nur Anspruch auf die normale Entlohnung während der Zeiträume und Urlaube, die durch die Bestimmungen der Artikel 28 Nr. 2*bis*, 30, 30*ter*, 49, 51, 52, 54 und 55 festgesetzt worden sind, für gewöhnliche Arbeitstage, für die er auf die Entlohnung Anspruch hätte erheben können, wenn es ihm nicht unmöglich gewesen wäre zu arbeiten.

Der König kann nach einer Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates von der in Absatz 1 vorgesehenen Regel abweichen.

Die normale Entlohnung wird gemäß der Gesetzgebung über die Feiertage berechnet.

Nach einer Stellungnahme der zuständigen paritätischen Kommission oder des Nationalen Arbeitsrates kann der König eine andere Berechnungsweise der normalen Entlohnung festlegen ».

B.4.1. Die oben angeführten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen führen einen Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitnehmern, deren Entlohnung ganz oder teilweise aus Trinkgeldern oder Bedienungsgeldern besteht, und den anderen Arbeitnehmern ein, insofern die Berechnung der im vorerwähnten Gesetz vom 27. Juni 1969 (B.1.1) vorgesehenen Sozialbeiträge, der im Gesetz vom 4. Januar 1974 (B.2.1) vorgesehenen Entlohnung an Feiertagen sowie der in Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 (B.3) vorgesehenen Zeiträume und Urlaube auf der Grundlage einer Pauschalentlohnung für die Erstgenannten erfolgt, während sie für die Letztgenannten auf der Grundlage der tatsächlichen Entlohnung erfolgt.

B.4.2. Der Hof wird gefragt, ob der Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantiert werde, und das Recht auf soziale Sicherheit im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung verletzt habe, indem er Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 angenommen habe, wenn sie so ausgelegt würden, dass sie den König ermächtigten, den in B.4.1 dargelegten Behandlungsunterschied einzuführen, und indem er Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 angenommen habe, insofern dieser selbst einen solchen Behandlungsunterschied einführe.

B.4.3. Der Ministerrat führt an, dass die erste präjudizielle Frage keine Antwort erfordere, weil sie sich nicht auf eine Bestimmung beziehe, die den Streitfall, mit dem der vorliegende Richter befasst sei, betreffe, so dass sie zur Lösung des besagten Streitfalls nicht sachdienlich sei.

Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Hof eine Frage zu stellen. Da die Klage, mit der er befasst ist, insbesondere die Zahlung einer «Ergänzung des Dienstleistungsprozentsatzes», von Überstunden und verschiedenen Entschädigungen betrifft, ist nicht ersichtlich, dass er dem Hof eine Frage gestellt hätte, die offensichtlich nicht sachdienlich wäre zur Lösung des Streitfalls.

B.4.4. Auch wenn die Entlohnungsweise von Arbeitnehmern, die durch Trinkgelder entlohnt werden, sich von derjenigen der anderen Arbeitnehmer unterscheidet, ergibt sich daraus nicht, dass die beiden Kategorien nicht hinsichtlich der Entlohnungsgrundlage, die zur Anwendung der fraglichen Bestimmungen berücksichtigt wird, miteinander verglichen werden könnten.

B.4.5. Der Ministerrat führt ferner an, dass die fraglichen Behandlungsunterschiede nicht auf die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen, sondern auf die Verordnungsmaßnahmen zu deren Ausführung zurückzuführen seien, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes gehörten.

B.5. Der Hof kann sich nur dazu äußern, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, für deren Einhaltung er zuständig ist, gerechtfertigt ist, wenn er auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Hof die Befugnis, präjudiziell darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit diesen Verfassungsbestimmungen vereinbar ist oder nicht.

B.6. Die Ermächtigung des Königs durch Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und durch Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 erlaubt es Ihm in keiner Weise, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach eine Norm, wenn dadurch ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die anhand der Zielsetzung und der Auswirkungen der betreffenden Norm beurteilt wird. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung obliegt es

dem Richter, nicht die Bestimmungen dieser Erlasse anzuwenden, die gegebenenfalls unvereinbar mit der Verfassung sind.

B.7. Die erste und die zweite präjudizielle Frage gehören nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes.

B.8. Das Gleiche gilt für die dritte präjudizielle Frage; indem Artikel 56 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 nämlich bestimmt, dass die darin vorgesehene normale Entlohnung « gemäß der Gesetzgebung über die Feiertage » berechnet wird, verweist er auf Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 und übernimmt er die durch diese Bestimmung dem König erteilte Ermächtigung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, dass er nicht zuständig ist, die präjudiziellen Fragen zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior